

32.23.0012  
Frau Krieger

12.09.2019  
3211

**An die Bezirksvertretung  
Münster-West**

**über  
Herrn Stadtrat Heuer**

Dezernent I  
Eing. 18. SEP. 2019

STADT MÜNSTER  
9. SEP. 2019  
Amt für Bürger- u. Ratsservice  
Bezirksverwaltung West

**über  
33.24 – Frau Remmers**

**Öffentlichkeitscharakter der Eltingstraße sichtbarer machen**

- **Antrag lfd. Nr. A-W/0014/2019 der FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 18.06.2019**

Die FDP-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West hat die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit der Charakter der Eltingstraße als öffentlicher Verkehrsraum sichtbarer gestaltet werden kann, um aktuell immer wieder auftretende Konflikte zwischen öffentlichem und privatem Straßenraum zu vermeiden. Weiterhin wird angeregt zu prüfen, ob ein Haltverbot, Farbmarkierungen sowie eine bessere Kennzeichnung der Vorfahrtregelung zu einer Verbesserung der Situation beitragen können.

**Sichtbarkeit als öffentlicher Verkehrsraum**

Bei der Eltingstraße handelt es sich um eine Sackgasse, die mit einem Parkplatz abschließt. Beides, sowohl die Straße als auch der Parkplatz, sind öffentliche Verkehrsfläche.

Durch den Asphalt an der Wulfertstraße und der Eltingstraße sowie dem Straßenbenennungsschild im Einmündungsbereich ist die Eltingstraße als öffentliche Straße erkennbar. Es wurde jedoch vor Ort festgestellt, dass der Einmündungsbereich sehr stark mit Grün zugewachsen ist. Das städtische Tiefbauamt wurde bereits darum gebeten, einen Grünrückschnitt zu veranlassen. Um die Sichtbarkeit der Einmündung Eltingstraße und die Vorfahrt der von rechts kommenden Verkehrsteilnehmer/-innen zu erhöhen, wird ein Verkehrszeichen 102 (Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts) aufgestellt.

**Haltverbote und Farbmarkierungen**

Verkehrszeichen, auch Haltverbote, dürfen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. An der Eltingstraße liegt nach Mitteilung der Polizei keine Unfalllage vor. Auch von den Abfallwirtschaftsbetrieben und der Feuerwehr liegt keine Mitteilung vor, dass die Einrichtung eines Haltverbotes erforderlich ist.

Vor Ort konnte ebenfalls keine Erforderlichkeit für ein Haltverbot festgestellt werden. Die Einrichtung eines Haltverbotes ist daher rechtlich nicht möglich.

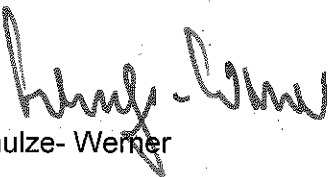
Es dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen und -einrichtungen verwendet werden. Farbmarkierungen auf öffentlichen Verkehrsflächen stellen keine Verkehrszeichen und -einrichtungen nach der StVO dar und sind somit rechtlich nicht zulässig.

Weiterhin wird die Verkehrssituation auf dem öffentlichen Parkplatz angesprochen. Vor Ort und auf diversen Luftbildaufnahmen konnte eine geordnete Parkweise auch ohne Markierungen festgestellt werden. Markierungen sind zudem auf gepflasterten Flächen nicht lange haltbar und werden in der Regel aufgrund des hohen Unterhaltungsaufwandes vom Tiefbauamt nicht aufgebracht. Eine Abgrenzung der Parkstände durch eine geänderte Pflasterung ist hingegen mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden.

Darüber hinaus erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Grundregel ist nach der StVO bei der Teilnahme am Straßenverkehr zu beachten und gilt auch auf Parkplätzen. Markierungen oder Änderungen des Pflasters sind nicht erforderlich und sollten daher nicht vorgenommen werden.

Um die Sichtbarkeit der Einmündung Eltingstraße zu verbessern, wird der Grünrückschnitt im Einmündungsbereich vorgenommen und das Verkehrszeichen mit der Nummer 102 (Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts) aufgestellt. Die verkehrsrechtliche Anordnung hierzu ist bereits erfolgt und wird in Kürze vom städtischen Bauhof umgesetzt.

Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung und der Polizei verkehrlich nicht erforderlich.



Schulze- Werner